

Statuten des Vereins «Parasolka»



Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Parasolka besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff.ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Ort des Präsidiums.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke auch in ausserordentlichen Situationen. Er ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt in der Ukraine die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit einer Beeinträchtigung oder von Menschen, die durch einschränkende Lebensumstände in ihrer gesunden Entwicklung bedroht sind. Er engagiert sich bei Bedarf auch in der Nothilfe.

Der Verein fördert den respektvollen, wertschätzenden und würdevollen Umgang gegenüber Menschen mit einer Beeinträchtigung und Menschen, die davon bedroht sind. Er unterstützt sie zur Erlangung von grösstmöglicher Eigenständigkeit und setzt sich für ihre gesellschaftliche Teilhabe ein. Er sensibilisiert die örtlichen Entscheidungsgremien, Fachpersonen und Behörden für die Anliegen von Menschen mit einer Beeinträchtigung oder von Menschen, die von einer Beeinträchtigung bedroht sind. Er kann sich bei Bedarf auch in der Nothilfe engagieren. Dies direkt an die ukrainische Bevölkerung oder indirekt via Unterstützung zivilgesellschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Institutionen.

Der Verein arbeitet eng mit Partnerorganisationen, staatlichen Behörden und weiteren relevanten Gremien und Institutionen insbesondere in der Ukraine und in der Schweiz zusammen. Er initiiert und pflegt die Zusammenarbeit und fördert die Vernetzung.

Der Verein begleitet insbesondere das Modellprojekt «Parasolka-Tjachiv» sowie die Institution Vils-hany (beide im Oblast Transkarpatien) und kann weitere Institutionen und Projekte in der Ukraine unterstützen, die dem Vereinszweck entsprechen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist für Einzelpersonen, Familien und juristische Personen möglich. Wer im Kalendervorjahr mindestens einen Beitrag von CHF 50.- geleistet hat, bleibt (unter Vorbehalt einer gegenteiligen Erklärung) Mitglied.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zuhänden des Vorstandes oder bei Nichterneuerung der Beitragszahlung.

Artikel 4 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Zuwendungen, Spenden und Erträge aller Art sowie über die Beiträge aus den Mitgliedschaften.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren

Artikel 6 Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Versammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisorinnen und Revisoren
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Abnahme der Jahresrechnung
- Beschluss über das Budget
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidations-erlöses im Fall einer Auflösung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied (Einzelperson, Familie, juristische Person) verfügt in der Vereinsversammlung über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der Statutenänderungen (welche eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern) und der Auflösung des Vereins (Art. 9).

Über die Verhandlungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Artikel 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand jeweils für zwei Jahre und bestimmt das Präsidium. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er organisiert sich selbst. Er legt fest, wer für die einzelnen Ressorts verantwortlich ist, und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Artikel 8 Rechnungsrevision

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisorinnen und Revisoren überprüfen die Buchführung und die Jahresrechnung, worüber sie zuhänden der Vereinsversammlung den Revisorenbericht erstatten.

Artikel 9 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Der Beschluss erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Verwendung des Liquidationsvermögens. Es darf nur für Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 23. April 2016.

Sie sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 23. März 2024 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Präsidium

Geschäftsstelle

Andreas Schmid

Marianne Kneubühler